

Beratung rund um das Geld: Kontrollen und Sanktionen

Cross-Compliance in der Praxis

Seit 2005 ist die Gewährung von Agrarzahungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross-Compliance“ (zu Deutsch: anderweitige Anforderungen, CC) bezeichnet. Sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sowie 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sind vom Betriebsinhaber zu beachten. In diesem Artikel soll auf die wichtigsten Anforderungen aufmerksam gemacht werden.

Die rechtlichen Hintergrundinformationen sind den Tabellen 1 und 2 zu entnehmen. Rund 800.000 € an Cross-Compliance-Sanktionen wurden allein im letzten Antragsjahr in Schleswig-Holstein im Bereich der Direktzahlungen verhängt. Im Durchschnitt hat jeder betroffene Betrieb 1.750 € allein an Direktzahlungen eingebüßt, die nicht ausbezahlt wurden, weil im Rahmen von systematischen und fachrechtlichen Kontrollen Verstöße festgestellt wurden. Sofern Maßnahmen der Zweiten Säule beantragt werden, fallen auch diese Auszahlungen unter die Sanktionsregelungen nach Cross-Compliance, sodass den Betriebsinhabern insgesamt rund 1 Mio. € jährlich an EU-Förderung verloren gehen. Anhand der am häufigsten festgestellten Verstöße können hier allerdings nur Hinweise gegeben werden, welchen Anforderungen unbedingt mehr Beachtung geschenkt werden sollte, um derartige Sanktionen weitestgehend zu vermeiden, insbesondere Wiederholungsverstöße. Darüber hinaus wurden das Kontroll- und Sanktionssystem in seinen Grundzügen vorgestellt und Beispiele aufgezeigt, wie der Sanktionsmechanismus gehandhabt wird.

Nach den in Tabelle 1 gelisteten Standards sind die häufigsten Ursachen für CC-Sanktionen in der Erfüllung von Beseitigungstatbeständen von Landschaftselementen zu suchen. Es wurden in erster Linie Überhälter auf Knicks entfernt beziehungsweise Schnittverbotszeiträume missachtet. Darü-



Beim korrekten Stutzen des Knicks gibt es häufig Verstöße.

Foto: Landwirtschaftskammer

ber hinaus ist im Bereich der Anlagen zum Lagern von Jauche-, Gülle- und Sickersaft (JGS) auffällig, dass in mehreren Fällen nicht hinreichend für Ab- und Überlaufschutz im Bereich von Silage und Festmistplatten gesorgt wurde. Ebenso gibt es Fälle mit nicht ordnungsgemäßer Sammlung von Jauche bei ortsfesten Festmistlagerstätten sowie in Einzelfällen undichte Festmistplatten mit nicht ausreichender seitlicher Einfassung. Insoweit sollte den Bereichen GLÖZ 7 und GLÖZ 3 besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit die Standards besser erfüllt werden.

Vermeidung von Meldefehlern

Nach den in Tabelle 2 genannten Grundanforderungen führen nach wie vor Meldefehler im Bereich der Rinderregistrierung in der HIT-Datenbank bei Rindern (GAB 7), gefolgt von Mängeln bei der Dokumentation über Tierarzneimittel/sonstige Behandlung im Bereich Lebensmittelsicherheit (GAB 4) zu den häufigsten Beanstandungen. Insoweit sollte die Siebentagefrist im Zuge der HIT-Meldung von Tierbewegungen nach wie vor besonders beachtet werden,

Tabelle 1: Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)

	Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	Für Cross-Compliance relevante Norm ¹⁾
GLÖZ 1	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen	§ 2
GLÖZ 2	Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind	§ 3
GLÖZ 3	Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung: Verbot der direkten Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten gefährlichen Stoffen in ihrer am letzten Tag ihrer Geltungsdauer geltenden Fassung, soweit sie sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bezieht, in das Grundwasser und Maßnahmen zur Verhinderung der indirekten Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in beziehungsweise durch den Boden	§ 4
GLÖZ 4	Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	§ 5
GLÖZ 5	Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion	§ 6
GLÖZ 6	Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes	§ 7
GLÖZ 7	keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit sowie – als Option – Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzenarten	§ 8

¹⁾ geregelt in der Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen (Agrarzahungen-Verpflichtungsverordnung – AgrarZahlVerpflV vom 17. Dezember 2014 (BANZ AT 23. Dezember 2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 2018 (BANZ AT 28. September 2018) geändert worden ist.

um unnötige Prämienkürzungen zu vermeiden. Die sorgfältige Dokumentation von Behandlungen von Tieren sollte ebenfalls konsequenter durchgeführt werden. Im Rahmen der Düngeverordnung ist auf die Einhaltung der Sperrfristen und die sachgerechte Ausbringung von Gülle und Gärsubstraten unter Einhaltung der Abstandsregelungen zu achten. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen des Nährstoffvergleichs hingewiesen sowie auf die Beachtung neuer zusätzlicher Anforderungen in der Nitratkulisse im Rahmen der Umsetzung der seit dem 27. Juli 2018 in Kraft getretene Landesdüngverordnung. Denn auch im Bereich Nitrat (GAB) ist die Verstoßquote vergleichsweise hoch. Der Einhaltung erforderlicher Aufzeichnungspflichten kommt daher besondere Bedeutung zu.

Für weitere Informationen zu den cross-compliance-relevanten Vorschriften wird die Informationsbroschüre für Direktzahlungs-

empfänger empfohlen, die jährlich durch das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Melund) herausgegeben wird. Sie ist im Internet abrufbar unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/eu_direktzahlungen/cross-compliance.html

Es ist weiterhin zu beachten, dass Cross-Compliance nicht das deutsche Fachrecht ersetzt. Insbesondere die Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung bestehen als fachrechtliche Regelungen auch unabhängig von Cross-Compliance. Neben den genannten Verpflichtungen aus Cross-Compliance sind deshalb auch die fachrechtlichen Verpflichtungen weiterhin einzuhalten. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen im Rahmen von Cross-Compliance. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lö-

sen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen

Es gilt der Grundsatz, dass bei Nichterfüllung der Cross-Compliance-Vorschriften eine Verwaltungsanktion verhängt wird. Diese Verwaltungsanktion findet dann Anwendung, wenn der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist, und wenn dessen landwirtschaftliche Tätigkeit oder Fläche betroffen ist. Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die

der Fachrechtsbehörden. Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards für die Cross-Compliance-Verpflichtungen eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern. Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen bei mindestens 1 % der Begünstigten der cross-compliance-relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss. Die Auswahl der systematisch zu kontrollierenden Unternehmen wird jährlich nach Risiko- und Zufalls Gesichtspunkten getroffen. Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, sind die systematischen Kontrollen in Schleswig-Holstein weitgehend gebündelt. Das heißt, bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft. Neben den systematischen

Tabelle 2: Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

	A. Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	Für Cross-Compliance relevante Artikel
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31. Dezember 1991, Seite 1)	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, Seite 7)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2
	B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen	
GAB 4	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1. Februar 2002, Seite 1)	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler beziehungsweise thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23. Mai 1996, Seite 3)	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
GAB 8	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG	Artikel 55 Satz 1 und 2
	C. Tierschutz	
GAB 11	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

ZINSBAROMETER

Stand 29. April 2019

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Zinsen
Geldanlage %
 Festgeld 10.000 €,
 3 Monate¹⁾ 0,01 - 0,81

Kredite
Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾
 % effektiv

(Sonderkreditprogramm)
Maschinenfinanzierung
 6 Jahre Laufzeit,
 Zins 6 Jahre fest 1,00
langfristige Darlehen
 10 Jahre Laufzeit,
 Zins 5 Jahre fest 1,00
 20 Jahre Laufzeit,
 Zins 10 Jahre fest 1,15

Baugeld-Topkonditionen³⁾
 Zins 10 Jahre fest 0,97 - 1,60
 Zins 15 Jahre fest 1,16 - 1,60

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
 2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
 3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)



Tiere müssen eine Ohrmarke bekommen und innerhalb von sieben Tagen der HIT-Datenbank gemeldet werden. Foto: Isa-Maria Kuhn

Cross-Compliance-Kontrollen können auch weitere Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich aufgrund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben. In Schleswig-Holstein werden diese sogenannten anlassbezogenen Kontrollen oder auch „Cross-Checks“ je nach Grundanforderung oder Standard durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), das Landeslabor, die Landwirtschaftskammer oder die Fachbehörden der Kreise und kreisfreien Städte vorgenommen.

Verstoß gegen CC-Vorschriften

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross-Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen beziehungsweise nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer gegebenenfalls im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht beziehungsweise einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung. Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben beziehungsweise nach

Antragstellung aufgenommen hat, und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen. Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- Häufigkeit: wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen

- Ausmaß: der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist

- Schwere: bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen

- Dauer: insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen

Wie schwer ist der Verstoß?

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung werden dann die Zahlungen gekürzt (Sanktion). Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch

oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross-Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei Verstößen mit geringer Schwere, begrenztem Ausmaß und geringen Dauer kann in begründeten Einzelfällen einmalig eine Verwarnung ausgesprochen werden (sogenanntes Frühwarnsystem), bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort beziehungsweise innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben. Wird bei einer späteren Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren einschließlich des betreffenden Kalenderjahres nach einer Verwarnung festgestellt, dass entweder

- der festgestellte Verstoß in der vorgegebenen Frist nicht behoben oder
- erneut gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde,
- erfolgt eine rückwirkende Sanktionierung (mindestens 1 %) im Jahr der Erstfeststellung sowie eine Sanktionierung als Wiederholungsverstoß im Jahr der erneuten Feststellung.

Wenn im Bereich der Tierkennzeichnung und -registrierung trotz angemessener Sorgfalt kleinere Fehler passieren, kann im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden. Diese Fehler müssen dann auch nicht nach dem oben genannten System verwahrt werden.

Wie hoch sind die Strafen?

- Bei einem fahrlässigen Erstverstoß werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes gekürzt
- Direktzahlungen 2018 bei:
 - leichtem Verstoß um 1 %, 156 Betriebe mit rund 400 € pro Betrieb
 - mittlerem Verstoß um 3 %, 150 Betriebe mit rund 1.200 € pro Betrieb
 - schwerem Verstoß um 5 %, 63 Betriebe mit rund 1.700 € pro Betrieb.

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross-Compliance-Regelungen sind in drei Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),

- 2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (GAB 4 bis 10),
- 3. Bereich: Tierschutz (GAB 11 bis 13).

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr erstmalig sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage aufgrund der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

Die Kontrollbehörde bewertet die Verstöße aufgrund der Kriterien Ausmaß, Dauer und Schwere als mittel

- Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: **Kürzungssatz 3 %**
- Verstoß (mittel) gegen FFH-Richtlinie: **Kürzungssatz 3 %**

Gesamtkürzung: 3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet, und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Erstmalige fahrlässige Verstöße

Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt erstmalig gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (zum Beispiel Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von

Mensch, Tier und Pflanzen (zum Beispiel Tierkennzeichnung).

- Verstöße (mittel) gegen Düngerverordnung und Vogelschutzrichtlinie: **Kürzungssatz 3 %**
- Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: **Kürzungssatz 3 %**

Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Wiederholungsfälle sind teuer

Im Wiederholungsfall, das heißt wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungssanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten.

Von dieser Sanktion waren im vergangenen Jahr 31 Betriebe betroffen, die zu Direktzahlungskürzungen von rund 6.000 € pro Betrieb geführt hat.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngerverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

- erstmaliger Verstoß (schwer) **Kürzungssatz 5 %**
- erneuter Verstoß (mittel): **aktueller Kürzungssatz 3 % * 3**

Gesamtkürzung nach der zweiten Kontrolle 9 %

Da es sich beim erneuten Verstoß um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 * 3 %).

b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird auch bei einer dritten Kontrolle inner-



Verfehlungen in der Nitrat-Kulisse können teuer werden.

Foto: Peter Lausen

halb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle der Verstoß gegen die Düngerverordnung erneut festgestellt.

- erstmaliger Verstoß (schwer): **Kürzungssatz 5 %**
- erster Wiederholungsfall (mittel): **Kürzungssatz 9 %**
- zweiter Wiederholungsfall: **(vorheriger Kürzungssatz * 3; das heißt, 9 %*3=27 %)**

Kappung der Gesamtkürzung auf 15 %

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 * 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Als Vorsatz gewertete Verstöße

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung als Vorsatz gewertet wird.

Kommt es zu einem Zusammenreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngerverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im zweiten Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ (zum Beispiel Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

- erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngerverordnung: **Kürzungssatz 9 %**
- erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: **Kürzungssatz 3 %**

Gesamtkürzung 12 %

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um 20 %. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf minimal 15 % verringert oder auf maximal 100 % erhöht werden. Bei vorsätzlichen Verstößen von erheb-

lichem Ausmaß beziehungsweise erheblicher Schwere oder Dauer kann auch ein Ausschluss von allen Zahlungen für das Folgejahr erfolgen.

Von dieser Sanktion ab 20 % waren im vergangenen Jahr 21 Betriebe betroffen, die zu Direktzahlungskürzungen von rund 6.000 bis 10.000 € pro Betrieb geführt hat.

FAZIT

Damit den Betriebsinhabern die Direktzahlungen ungeschmälert ausgezahlt werden, ist es wichtig, dass die aufgeführten Anforderungen beachtet und Verstöße vermieden werden. Insbesondere ist auf die Erfüllung von Dokumentationspflichten und Meldepflichten zu achten. Oftmals lösen derartige einfache „vermeidbare“ Fehler bei einer nicht ordnungsgemäßen Papierlage Prämienkürzungen aus. Durch eine konsequent angelegte „CC-Buchhaltung“ lässt sich Geld im Rahmen einer umfangreichen Prämienengewährung für den Betrieb verdienen. Im Durchschnitt ist es mehr, als ein „Kleinerzeuger“ insgesamt an Direktzahlungen im Jahr erhält.

Hermann Winkelmann
Martin Eggeling
Melund